

II-2899 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1410 W

A n f r a g e

1981 -10- 07

der Abg. Dr. KOHLMAIER

und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend Durchsetzung des Anspruches auf Versicherungsleistungen
der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Versicherte Emma P. hat einen erwerbslosen Gatten, der nicht selbst krankenversichert ist. Sie betrachtet es als den partnerschaftlichen Grundsätzen des Familienrechtes und der Verfassung widersprechend, daß ihr Gatte trotz unverschuldeter Erwerbslosigkeit bei ihr nicht mitversichert sei, während die Ehefrau ohne besondere gesetzliche Voraussetzungen der Mitversicherung teilhaftig wird.

Frau P. wurde daher geraten, ein Modellverfahren anzustrengen, wodurch dem OLG Wien die Möglichkeit gegeben würde, ein Gesetzprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof einzuleiten. Die Richtigkeit des Standpunktes der Versicherten wird nicht zuletzt dadurch bestätigt, daß der Gesetzgeber in der 36. ASVG-Novelle eine Gleichstellung von Mann und Frau in der Frage der Mitversicherung beim Ehegatten durchgeführt hat.

Frau P. verlangte zunächst als Voraussetzung für ein Leistungsverfahren eine Bescheiderteilung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse. Diese erfolgte nicht, allerdings wurde mit Schreiben vom 20.5.1980 in Briefform mitgeteilt, daß Frau P. aus ihrer Krankenversicherung Leistungen für ihren Gatten nicht in Anspruch nehmen könne.

Aufgrund dieses Schreibens brachte Frau P. die Klage beim Schiedsgericht der Sozialversicherung für Niederösterreich ein, wogegen die Kasse einwandte, bei dem Schreiben vom 20.5. handle es sich nicht um einen Bescheid. Die Klage solle übrigens wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen werden, da die Frage der Angehörigeneigenschaft eine "Vorfrage" sei, für welche das Schiedsgericht nicht zuständig sei. Ein konkret geltender Anspruch auf eine Leistung liege nicht vor.

Das Schiedsgericht wies die Klage mit Beschluß vom 16.7.1980, Zahl 1 C 501/80 tatsächlich zurück, da "die Ausstellung eines Krankenscheines kein selbständiger Anspruch im Rahmen der Krankenversicherung ist".

Gegen diese Zurückweisung rekurrierte die Versicherte an das OLG Wien, welches mit Beschluß vom 26.9.1980, Zahl 35 R 167/80 dem Rekurs Folge gab und dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens auftrag. Das OLG stellte dabei fest, daß es darum gehe, ob dem Ehegatten der Klägerin Leistungen aus deren Versicherung zustehen, "also um eine Leistungssache". Ferner wurde vom OLG festgestellt, daß "das Klagebegehren mit Rücksicht auf die vielfältigen Leistungen aus der Krankenversicherung bei weitem zu unbestimmt ist und die Klägerin zur Konkretisierung ihres Begehrens anzuleiten" sei.

Dies geschah, und zwar wurde die Klage dahingehend präzisiert, daß die Leistung der ärztlichen Hilfe (§ 133 Abs.1 Z.1 ASVG) für den Gatten beansprucht werde.

Die Klage wurde dann durch Urteil vom 22.12.1980 erwartungsgemäß abgewiesen, da das damals geltende Recht beim Ehegatten u. a. Erwerbsunfähigkeit forderte.

Am 29.1.1981 erhob Frau P. gegen dieses Urteil Berufung an das OLG Wien, Dabei wurde die Anregung ausgesprochen, "aus Anlaß der Entscheidung über die Berufung gemäß Artikel 140, Abs.1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag zu stellen, das Wort "erwerbsunfähig" in § 123, Abs.2, Z.1 ASVG als

-3-

verfassungswidrig aufzuheben". In der Berufung wurden jene Gründe angeführt, die auch den Gesetzgeber mittlerweile veranlaßt haben, eine verfassungsmäßig einwandfreie Gleichbehandlung von Mann und Frau im Krankenversicherungsrecht herbeizuführen.

Zur völligen Überraschung der Versicherten wurde nicht nur der Berufung keine Folge gegeben, sondern das Höchstgericht im Sozialversicherungsverfahren lehnte es ab, die Verfassungswidrigkeit des Wortes "erwerbsunfähig" als Voraussetzung für die Mitversicherung prüfen zu lassen. Dies wurde vom OLG wie folgt begründet:

"Leistungen aus der Krankenversicherung könnten nur gewährt werden, wenn der Versicherungsfall im Sinne des § 120 ASVG eingetreten ist. Der hier allein in Betracht kommende Versicherungsfall der Krankheit nach § 120, Abs.1 Z. 1 ASVG wurde von der Klägerin bisher nicht einmal behauptet".

Diese gesamte Vorgangsweise stellt in den Augen der Anfragersteller einen unfaßbaren Akt der Rechtsverweigerung gegenüber einem Staatsbürger dar. Frau P. hat gegenüber der Krankenkasse klar zum Ausdruck gebracht, was sie begehrt, nämlich ärztliche Hilfe für ihren Gatten aus ihrer Krankenversicherung in Anspruch nehmen zu können. Die Kasse und das Schiedsgericht haben alles unternommen, um die Klageführung unmöglich zu machen und es wurde dann vom OLG ausdrücklich die Präzisierung des Klagebegehrens als Voraussetzung für ein Verfahren verlangt. Obwohl es jedermann klar sein muß, worum es der Klägerin ging, nannte sie exakt die gesetzmäßige Leistung, nämlich ärztliche Hilfe für den Gatten. Nach einem einjährigen Verfahren wurde der Versicherten die Möglichkeit, ihr offensichtlich berechtigtes Begehren durchzusetzen, endgültig mit der Begründung genommen, sie habe bisher nicht einmal behauptet, daß ihr Mann erkrankt sei.

Dies stellt im Ergebnis die Verhöhnung einer sozialversicherten Staatsbürgerin dar, die zur Klärung eines Anspruches alles zumutbare und mögliche unternommen hat und der man nicht nur den

Anspruch auf Entscheidung mit fadenscheinigen Gründen verweigert, sondern auch noch unterstellt, einen Krankenschein für ihren Gatten verlangt zu haben, ohne daß dieser krank ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1. Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise der zuständigen Krankenkasse im eingangs geschilderten Fall ?*
- 2. Welche Möglichkeiten haben Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung zur Durchsetzung des Anspruches auf Versicherungsleistungen ?*
- 3. Welche Schlüsse ziehen Sie aus diesem Fall im Hinblick auf die geplante Schaffung einer Sozialgerichtsbarkeit mit noch mehr Kompetenzen in der Sozialversicherung als sie die jetzigen Schiedsgerichte haben ?*
- 4. Werden Sie bei der Planung der Sozialgerichtsbarkeit derartige Erfahrungen berücksichtigen ?*